



Merkblatt zur Anerkennung als Markscheider

im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1
Bundesberggesetz (BBergG)
in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über
die Anerkennung als Markscheider
(Markscheidergesetz)
in der zurzeit gültigen Fassung

Stand: 12. Juni 2023

Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht
Kreuzberger Ring 17 a+b
65205 Wiesbaden

zu stellen. Wird über die beantragte Anerkennung nach Satz 1 nicht innerhalb einer
Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt

Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Markscheidergesetz erforderlichen Befähigung,

Voraussetzungen für die Anerkennung:

Die Anerkennung ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 vorliegen. Der Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach entsprechen und der für den Bergbau zuständige Minister die Gleichstellung bestätigt. Die Bestätigung kann von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate);
bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist und
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

Eine Anerkennung bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist. Eine Anzeige ist ausreichend. Mit einer Anzeige sind lediglich die Unterlagen nach Punkt 1 und 5 sowie die Urkunde der Anerkennung einzureichen.